

# **RICHTLINIEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER GEDENKSTÄTTEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN**

## **Präambel**

Die Erinnerung an Verfolgung und Widerstand in zwei unterschiedlichen Diktaturen im 20. Jahrhundert auf deutschem Boden und die Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen, Bedingungen und Folgen des staatlichen Terrors und der Willkür gehören zur politischen Kultur in Mecklenburg-Vorpommern. Die Erinnerungsarbeit zielt zukunftsorientiert auf Menschenrechtserziehung, Völkerverständigung, die Herausbildung eines kritisch reflektierten Geschichtsbewusstseins, um zur Stärkung demokratischer und zukunftsfähiger gesellschaftlicher Verhältnisse beizutragen.

Historische Orte, die mit ihren Überresten vom Geschehen während der NS-Herrschaft, des Zweiten Weltkrieges und seiner Folgen sowie der SMAD-Herrschaft und SED-Herrschaft Zeugnis ablegen, verbinden sinnliche Wahrnehmung, Emotionalität und präzise Wissensvermittlung auf ganz besondere Weise. Darüber hinaus sind Gedenkstätten für die Opfer der Verfolgung Orte der individuellen Trauer um Leidensgenossen und Familienangehörige, aber auch Orte des öffentlichen Gedenkens an die Opfer von politischer Verfolgung und Krieg.

Die Arbeitsgemeinschaft versteht sich als Interessenvertretung der Gedenkstätten, politischen Erinnerungsorte und Erinnerungsinitiativen in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Landespolitik und den verschiedenen Verwaltungsebenen. Insbesondere tritt sie für eine materielle und finanzielle Absicherung der Arbeit der Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen ein. Sie fördert die Zusammenarbeit sowie die weitere Professionalisierung der Arbeit der Gedenkstätten bzw. Erinnerungsinitiativen. Dazu kann sie auch eigenständige Veranstaltungen und Projekte durchführen.

## **§ 1 Rechtlicher Charakter der Arbeitsgemeinschaft**

Die Arbeitsgemeinschaft ist keine juristische Person und nicht vereinsrechtlich registriert, sondern eine allein auf freiwilliger Basis organisierte Interessenvertretung. Die Arbeitsgemeinschaft erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Alle Arbeit erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können VertreterInnen (natürliche Personen) von Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen aus Mecklenburg-Vorpommern werden, die sich den in der Präambel formulierten Grundsätzen verpflichtet sehen. Die großen, an das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern angrenzenden Gedenkstätten Ravensbrück, Sachsenhausen/Belower Wald und Neuengamme können Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden und verfügen über ein beratendes Stimmrecht. Ebenso können Einzelpersonen ohne Vertretung einer Gedenkstätte oder Erinnerungsinitiative die Mitgliedschaft erwerben, jedoch nur mit einem beratenden Stimmrecht.

2. Die Mitgliedschaft wird beim Sprecherrat der Arbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten in Mecklenburg-Vorpommern schriftlich beantragt.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Sprecherrat. Gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrages kann Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliedervollversammlung der Arbeitsgemeinschaft mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, bei einem dem Sprecherrat schriftlich angezeigten Austritt oder durch einen Beschluss der Mitgliedervollversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

## **§ 3 Mitgliedervollversammlung**

1. Die Mitgliedervollversammlung wird durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gebildet, wobei pro Einrichtung und Initiative ein/e Vertreter/in stimmberechtigt ist. Die Mitgliedervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.

2. Die Mitgliedervollversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird vom Sprecherrat einberufen oder wenn zwei Dritteln der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung zur Mitgliedervollversammlung muss mit einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

3. Die Mitgliedervollversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Wahl des Sprecherrates, Erarbeitung von Stellungnahmen zur landesweiten Gedenkstättenarbeit, Entscheidung über Arbeitsprogramme, Projekte und Veranstaltungen, Änderungen der Richtlinien.

## **§ 4 Der Sprecherrat**

1. Der Sprecherrat besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Im Sprecherrat soll das Spektrum der Gedenkstätten in Mecklenburg-Vorpommern angemessen vertreten sein.

2. Der Sprecherrat vertritt die Arbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten in Mecklenburg-Vorpommern in der Öffentlichkeit, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, hält einen engen Kontakt zu den Gedenkstätten, beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und bereitet die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft vor. Der Sprecherrat ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 5 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

1. Zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Diese Richtlinien wurden am 3. März 2008 von der Mitgliederversammlung der „Arbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten in Mecklenburg-Vorpommern“ einstimmig verabschiedet.

Änderung zu §4, Abs. 1, erfolgte durch einstimmigen Beschluss über die Neufestlegung der Amtszeit des Sprecherrates vom 20.3.2011, vgl. Protokoll.